



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

Stand: 16.01.2018

**Förderprogramm Katastrophenschutz 2017/2018;
Zweiter Einsatzleitwagen (ELW) für ÖEL/UG-ÖEL
(Förderbereich Hochwasser) – Haushaltsjahr 2018**

1. Notwendigkeit eines Förderprogramms, Zuwendungsempfänger, Stationierungsplan

— In einer Arbeitsgruppe des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr mit Vertretern der freiwilligen Hilfsorganisationen und des Landesfeuerwehrverbandes Bayern wurde ein umfassendes Sonderinvestitionsprogramm Hochwasser für die Haushaltsjahre 2015 bis 2018 erarbeitet. Es umfasst eine optimale Ausrüstung für die Bekämpfung von Hochwasser.

— Ein Bestandteil dieses Programms ist die Förderung eines zweiten Einsatzleitwagens für ÖEL/UG-ÖEL.

Bei Katastrophen und großflächigen Schadenslagen kann es notwendig werden, gemäß Art. 6 bzw. 15 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) mehrere Örtliche Einsatzleiter zu bestellen bzw. Örtliche Einsatzleitungen zur Aufgabenerfüllung der Katastrophenschutzbehörden einzusetzen.

— Für größere Landkreise / kreisfreie Städte ist dementsprechend ein weiterer Einsatzleitwagen (zusätzlich zu einem bereits vorhandenen Einsatzleitwagen für die ÖEL/UG-ÖEL) förderfähig.

Kostenträger und somit Zuwendungsempfänger sind vorrangig die Landkreise und kreisfreien Städte (Art. 11 Abs. 1 BayKSG, Art. 53 Abs. 2 LKrO, Art. 9 GO).

Die Festlegung der Zuwendungsempfänger sollte auf der Grundlage eines Stationierungsplans erfolgen, der von den Fachberatern der Regierungen mit den unteren Katastrophenschutzbehörden unter Einbindung der KBR/SBR erstellt wird.

Dabei ist die Größe des Landkreises, die Einwohnerzahl, die geographische Lage sowie das Gefahrenpotenzial zu berücksichtigen.

Seit 2017 muss der ELW über folgende zusätzliche Ausstattung verfügen: eine vom Fahrzeugmotor unabhängige Klimaanlage, ein viertes MRT, ein Radio mit DAB+ Empfang, einen Generator mit 8 anstelle 5 kVA und einer Starthilfesteckdose.

Die hierfür erforderlichen Mehrkosten von insgesamt 12.000 € erhöhen den Förderfestbetrag von 91.000 € auf (aufgerundet) 100.000 €.

Ab 2018 wird nun die Ausstattung analoger Funktechnik mit zunehmendem Ausbaustand des Digitalfunk BOS in diesem Förderprogramm reduziert. Die weiterhin noch geforderte analoge Funkausstattung ist zur überörtlichen Zusammenarbeit in noch nicht ausreichend migrierten Bereichen vorgesehen (Hilfskontingente), zur Kommunikation über weiterhin noch existierende analoge Objektfunkanlagen und mittelfristig als Rückfallebene zum Digitalfunk BOS.

Eine erneute Förderung entsprechend diesem Programm ist grundsätzlich frühestens 12 Jahre nach der Erstförderung möglich.

Für dieses Förderprogramm gelten ergänzend die jeweils aktuellen Förderprogramme zur Beschaffung eines Schnelleinsatz-/Mehrzweckzeltes bzw. eines Abrollbehälters Besprechung mit der Maßgabe, dass eine Finanzierung aus Kap. 03 24, Tit. 883 02, erfolgt.

Auch das Förderprogramm zur Beschaffung von Satellitenanlagen für die ÖEL/UG-ÖEL (IMS vom 08.09.2011 Nr. ID4-1074.32-33) gilt für Förderungen nach diesem Programm (Finanzierung aus Kap. 03 24, Tit. 883 02).

2. Förderprogramm für einen zweiten Einsatzleitwagen (ELW) für ÖEL/UG-ÖEL (Förderbereich Hochwasser)

Vorbemerkung:

Dem Förderprogramm liegen in Serie gefertigte Fahrzeuge zu Grunde. Um den besonderen Erfordernissen vor Ort Rechnung zu tragen und den jeweiligen Nut-

zern Spielräume für individuelle Lösungen zu lassen, werden die Fördervoraussetzungen auf ein unumgänglich notwendiges Maß beschränkt.

2.1 Fördervoraussetzungen

Förderfähig sind Fahrzeuge, die die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen und über die dort genannte Ausstattung verfügen.

2.1.1 Fahrgast-/Ladefläche, Höhe und zulässige Gesamtmasse des ELW

Der Mannschaftsraum bzw. Laderaum des Fahrzeuges muss über eine Fläche von mindestens 5,40 qm verfügen sowie im begehbaren Bereich eine Innenraumhöhe von mindestens 1,50 m aufweisen.

Die zulässige Gesamtmasse des Fahrzeuges muss mindestens 4.500 kg betragen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass es sich hier um Mindestanforderungen handelt. So empfehlen wir die Ausstattung des Einsatzleitwagens mit einem Hochdach (z. B. Kombi/Kastenwagen jeweils mit langem Radstand von Mercedes-Benz - Modellserie Sprinter ab 413 aufwärts - oder von Volkswagen - Modellserie Crafter 50 - oder von Ford - Modellserie Transit - oder von anderen Herstellern).

2.1.2 Aufbau des ELW (vgl. Nr. 5.3 DIN SPEC 14507-2)

2.1.2.1 Es müssen mindestens drei Einstiegstüren vorhanden sein.

2.1.2.2 Im ELW müssen zwei Kommunikationsarbeitsplätze vorhanden sein, deren gemeinsame Arbeitsfläche mindestens 0,5 qm betragen muss. Als freie Arbeitsfläche müssen an jedem Kommunikationsarbeitsplatz mindestens 500 x 400 mm zur Verfügung stehen. Die Beleuchtungsstärke auf den Arbeitsflächen der Kommunikationsarbeitsplätze muss mindestens 300 lx betragen.

2.1.2.3 Das Fahrzeug muss mit einer Heizung und einer Klimaanlage ausgestattet sein, die beide vom Fahrzeugmotor unabhängig betrieben werden können.

2.1.3 Fernmeldetechnische Ausstattung (vgl. Nr. 5.4 DIN SPEC 14507-2)

Vor Inbetriebnahme muss der ELW ausgestattet sein mit

folgenden zertifizierten digitalen Sprechfunkgeräten:

- vier BOS-Fahrzeugfunkgeräten (MRT); davon ein MRT mit DMO-Repeater und ein MRT mit Gateway-Funktion und einer Sprech- und Bedienungseinrichtung im Fahrer-/Beifahrerbereich; ein zeitgleicher Betrieb von drei MRT im TMO-Modus ist vorzusehen,
- zwei BOS-Handfunkgeräten (HRT)

und

folgenden analogen Sprechfunkgeräten:

- ein 4-m-Vielkanal-Fahrzeugsprechfunkgerät (relaisstellenfähig) nach TR BOS; mit einer über im Fahrer-/Beifahrerbereich während der Fahrt benutzbaren Sprech- und Bedienungseinrichtung; 4-m-Band-Dach- oder Mastantenne; dieses Gerät kann auch als Kofferlösung ausgeführt sein, sofern es über alle o.g. Leistungsmerkmale verfügt,
- zwei 2-m-Vielkanal-Handfunkgeräten (als Beladung) mit einem Reserveakku und prozessorgesteuertem Schnellladegerät mit Temperaturüberwachung.

Außenlautsprecheranlage, bestehend aus:

- einem Handmikrofon mit Regler – geräuschkompensierend -,
- einem Verstärker,
- mindestens einem nach vorne gerichteten Lautsprecher, der bei einem Prüftönen von 1 kHz in 1 m Abstand in Hauptabstrahlrichtung einen Schalldruckpegel von min. 115 dB(A) erbringt, gemessen im reflektionsfreien Raum.

Radio-Anlage mit UKW und DAB+ Empfang,

Digitaluhr, ablesbar von den Kommunikationsarbeitsplätzen.

2.1.4 Einbauten/Generator

Der ELW muss einem Generator entsprechend DIN 14 685-1 (mind. 8 kVA, gekapselt) zur Stromerzeugung (230 V) mit schutzisolierter Einspeisung auf ein fest im Fahrzeug eingebautes Ladegerät (230 V/ 12 V) ausgestattet sein. Die elektrische Einrichtung muss DIN VDE 0800, Teil 2, Nr. 18, genügen.

Ferner muss eine Starthilfesteckdose (nach VDA 72 593) mit Deckel und witterungsbeständigen und dauerhaltbarem Hinweisschild „Starthilfe 12 V“ verbaut sein.

2.2 Förderfestbetrag (Kap. 03 24, Tit. 883 02)

Für Fahrzeuge, die die Anforderungen der Nr. 2.1 erfüllen und über die dort genannte Ausstattung verfügen, wird ein

Förderfestbetrag von 100.000,00 € festgesetzt.

Die Förderung darf jedoch 70 v.H. der nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen.

**Dieses Förderprogramm endet zum 31. Dezember 2018.
Anschließend erfolgt eine Evaluation eines möglichen weiteren Bedarfs.**